

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : der neue Territorialdienst

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Der neue Territorialdienst

I.

In der Schaffung und der Vorbereitung eines Territorialdienstes liegt eine der wesentlichen Konsequenzen, die unsere Armee aus den veränderten Formen des modernen Krieges gezogen hat. Trotz verschiedener Anpassungen in der äusseren Form ist der Territorialdienst einer der jüngsten Dienstzweige unseres Heeres — er ist ein ausgesprochenes Kind des 20. Jahrhunderts, mit dem unsere Landesverteidigung sich auf die Erscheinung des totalen Krieges ausgerichtet hat. Die moderne Entwicklung des Kriegswesens nach dem Totalen hin nimmt ihren Ursprung im Ersten Weltkrieg. Die hier auftretende Tendenz des Krieges zum Äussersten — nach der «absoluten Form», wie sie Clausewitz nennt — hat in der Zwischenkriegszeit eine intensive gedankliche Fundierung erfahren und ist im Verlauf des Zweiten Weltkrieges zu einer grauenhaften Steigerung ins Ungemessene geführt worden. Das Wesen des wie alle Schlagworte nicht ganz eindeutigen Begriffs vom totalen Krieg liegt darin, dass der moderne Krieg nicht mehr nur eine Auseinandersetzung zwischen feindlichen Armeen ist, sondern ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Nationen. Die Scheidung zwischen kämpfender Front und Hinterland ist weggefallen. Der Krieg greift in alle Bezirke des staatlichen Lebens ein; er erfasst nicht nur den Soldaten, sondern ebenso sehr die Zivilbevölkerung, die Wirtschaft und alle Einrichtungen, deren ein Volk bedarf, um leben und kämpfen zu können. Darin liegt das Totale: dass ein künftiger Krieg das Land in seiner Gesamtheit erfassen würde; dass er nicht nur die Vernichtung der feindlichen Armee anstrebt, sondern die totale Niederwerfung eines Volkes zum Ziel hat, und dass er in der Wahl seiner Mittel keine Beschränkung kennt. Jedes Mittel, das geeignet ist, unter möglichst geringer eigener Gefährdung die Widerstandskraft des feindlichen Volkes zu brechen, wird angewendet; im Zweiten Weltkrieg haben sich die Kriegführenden beider Parteien nicht gescheut, neben den eigentlichen militärischen Kampfmitteln, die gegen Front und Hinterland eingesetzt wurden, auch weitere Kampfformen zu stellen, die ihrer Natur nach die Zivilbevölkerung sogar härter treffen mussten als den Soldaten an der Front: den Wirtschaftskrieg, den Propaganda- und Nervenkrieg und schliesslich den Bombenkrieg gegen Städte und Ortschaften, der mit dem Abwurf von Atombomben auf zwei japanische Städte ihren schreckensvollen Höhepunkt erreichte.

Die Planung einer militärischen Verteidigung unseres Landes darf an dieser Entwicklung nicht vorbeisehen. Für sie muss die Erkenntnis wegleitend sein, dass eine wirksame

Landesverteidigung im modernen Krieg nicht mehr eine Sache der Armee allein ist, sondern eine Angelegenheit des ganzen Volkes sein wird. Zwar bleibt die Armee das erste und wichtigste Mittel der militärischen Abwehr; neben den Kampfaufgaben der Feldarmee stehen aber heute zahlreiche weitere Verteidigungsaufgaben, die der Feldarmee nicht überbunden werden können — einmal, weil sie dafür ihrer Struktur und ihren Mitteln nach nicht geeignet ist, und dann vor allem auch deshalb, weil sie eine höchst unerwünschte Ablenkung von ihren Hauptaufgaben bewirken würde. Neben der Feldarmee ist deshalb, gestützt auf die Lehren des Krieges und der Nachkriegszeit sowie auf die Erfahrungen des Aktivdienstes, eine Organisation geschaffen worden, welche die Feldarmee von allen militärischen Aufgaben entlasten soll, zu deren Lösung sie nicht in erster Linie geeignet ist. Gleichzeitig ist dieser Organisation auch die Mitwirkung bei allen jenen Abwehrmassnahmen überbunden worden, die in der totalen Landesverteidigung zwar Sache der bürgerlichen Behörden, der Wirtschaft und der Zivilbevölkerung sind, bei denen aber eine Unterstützung der zivilen Bemühungen durch Kräfte der Armee notwendig ist — sofern dadurch militärische Interessen berührt werden. Die Organisation, welche diese vielfältigen Aufgaben zu erfüllen hat, ist der *Territorialdienst*.

II.

In Ziff. 220 des Reglements «Truppenführung» werden Aufgaben und Stellung des Territorialdienstes wie folgt umschrieben:

«Der Territorialdienst unterstützt und entlastet die Feldarmee durch Übernahme ortsgebundener und anderer besonderer Aufgaben der militärischen Landesverteidigung. Er bildet das Bindeglied zwischen der Armee und den bürgerlichen Behörden aller Stufen. Er wahrt ihnen und der Zivilbevölkerung gegenüber die militärischen Interessen.»

Noch knapper wird der Territorialdienst definiert in Art. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 6. März 1953 über den Territorialdienst, wo gesagt wird:

«Der Territorialdienst ist eine Organisation ortsgebundener Elemente der Landesverteidigung zur Unterstützung und Entlastung der Feldarmee sowie zur Durchführung besonderer militärischer Aufgaben in Verbindung mit den zivilen Behörden.»

Aus beiden Definitionen geht deutlich hervor, dass die *Aufgaben des Territorialdienstes zweifacher Natur* sind:

1. Auf der einen Seite hat der Territorialdienst die *Feldarmee zu unterstützen* und von allen jenen Aufgaben zu entlasten, die nicht zur unmittelbaren Kampfführung gehören und zu deren Erfüllung die Feldarmee nicht, noch nicht, oder nicht mehr selbst eingreifen kann. Zu diesem Zweck mobilisiert der Territorialdienst die von der Feldarmee nicht beanspruchten Hilfsmittel, insbesondere diejenigen personeller Art und stellt sie in den Dienst der Landesverteidigung, namentlich zur Erfüllung von Obliegenheiten ortsgebundener Natur wie vor allem für die Leistung von Überwachungs- und Bewachungsaufgaben. Dieser Einsatz des Territorialdienstes erfolgt nicht etwa im Sinn einer Art von stabilem «Konkurrenzunternehmen» neben der Feldarmee; vielmehr bildet dieser Dienst einen wesentlichen Bestandteil der Armee und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen einer sinnvollen Gesamtplanung. Sein Ziel liegt darin, die Feldarmee in ihrer eigentlichen Kampfführung von allen Aufgaben zweitrangiger Natur zu entlasten und sie dadurch zu unterstützen.

2. Die zweite Gruppe von Aufgaben besteht in der Mithilfe bei Massnahmen, die im Aktivdienst oder im Fall von kriegerischen Ereignissen den zivilen Behörden, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden obliegen. Hier handelt es sich in erster Linie um die Mithilfe beim *Schutz der Zivilbevölkerung*, die nach vollzogener Mobilmachung der Armee immer noch annähernd 90% der Gesamtbevölkerung unseres Landes umfasst, für welche die Durchführung von Schutzmassnahmen gegen die Auswirkungen des modernen Krieges unerlässlich sind. Neben diesen unmittelbaren Schutzaufgaben hat der Territorialdienst auch die Pflicht, die militärischen Interessen bei den zivilen Behörden zu vertreten und als Mittler, gewissermassen als Brücke zwischen der militärischen und der zivilen Landesverteidigung zu wirken. Auf diese Weise soll eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Armee und zivilen Behörden gewährleistet werden.

Zwischen den beiden Aufgabenkreisen: den Massnahmen vorwiegend militärischen Charakters und dem Zusammenwirken mit den Zivilbehörden besteht keine klare Grenzziehung; es liegt im Wesen des totalen Krieges, dass er jeden Lebensbereich eines Staates umfasst und kaum eine Abgrenzung einzelner Kategorien zulässt. Die Aufgaben überschneiden sich deshalb gegenseitig. Dies ist jedoch kaum von Bedeutung: wichtig ist allein die sinnvolle Koordination aller der Verteidigung dienenden Kräfte des Landes. In der Erfüllung dieser Aufgabe kommt dem Territorialdienst eine Schlüsselstellung zu.

III.

Die Aufgaben des Territorialdienstes lassen sich im Einzelnen in folgende Gruppen unterteilen:

1. *Der militärische Pflichtenkreis*

Für diese Aufgaben enthält der bundesrätliche Bericht zum Generalsbericht folgende knappe Begründung:

«Da der moderne Krieg nicht auf frontale Erdangriffe beschränkt bleibt, sondern zugleich mit Luftangriffen, Luftlandungen und Sabotageakten im Landesinnern einsetzt, müssen organisatorische Massnahmen getroffen werden, um überall sofort eingreifen zu können.»

Daraus erwachsen im Einzelnen für den Territorialdienst verschiedenartige militärische Aufgaben:

a) *Der Schutz- und Abwehrdienst*

Dieser umfasst in erster Linie Massnahmen zur Überwachung, Bewachung und Verteidigung der kriegs- und lebenswichtigen Objekte, wie industrielle Anlagen und ihre Produktion, Kunstbauten aller Art, Flugplätze, wichtige Verbindungen, Bahnanlagen, Strassenknotenpunkte, Sendeanlagen, Minenfelder, Staumauern, Warenlager usw. gegen Saboteure, Spione, Terroristen und aus der Luft abgesetzte Truppen. Wenn auch die Bekämpfung von grösseren feindlichen Luftlandverbänden nicht Sache des Territorialdienstes sein kann, fällt doch die Abwehr einzelner oder Gruppen von Fallschirmjägern sowie namentlich die Mitwirkung bei der Beobachtung und Meldung in seinen Aufgabenbereich.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Territorialdienstes steht im Zusammenhang mit den katastrophalen Folgen, die der *Bruch von Stauanlagen* für das Land haben

müsste; neben vorsorglichen Sicherungsmassnahmen stehen hier vor allem solche der Warnung und der Alarmierung von Armee und Bevölkerung. Ein besonderer Warndienst ist auch für die aus dem Einsatz von *ABC-Kampfstoffen* erwachsenden Gefahren sowie für den *Fliegeralarm* vorbereitet.

Der territoriale Nachrichtendienst ist als *Auskunftsstelle* für die interessierten Truppenkommandos ständig auf dem laufenden über alle Fragen, die für sie von Bedeutung sein könnten, wie über die Befahrbarkeit und die Begehbarkeit der in ihrem Raum liegenden Verkehrswege, die vorhandenen Vorräte an Lebens- und Futtermitteln, die Unterkunfts- und Lagermöglichkeiten, die Belegung von Räumen, die verfügbaren Hilfsmittel und Hilfskräfte aller Art, ansteckende Krankheiten und Seuchen, geologische und hydrologische Besonderheiten, ferner über Wetterlage und Wetterprognose sowie über Schnee- und Lawinenverhältnisse. Für die Aufgaben des Wetterdienstes steht dem Territorialdienst als zentrale Wetterstelle die *Armee-Wetter-Kompagnie*, und für den Schnee- und Lawinendienst die über das ganze Alpengebiet verteilte *Armee-Lawinen-Kompagnie* zur Verfügung.

b) *Der Wehrwirtschaftsdienst*

Hieher fallen alle wirtschaftlichen Massnahmen, die für die Armee von Interesse sind und die nicht in die Zuständigkeit der kriegswirtschaftlichen Organisationen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements und der Heeresbeschaffungsdienste des eidg. Militärdepartements (Kriegstechnische Abteilung) fallen. Zu nennen sind hier vor allem die Aufnahme der Ressourcen in den einzelnen Räumen, die Sicherstellung der Produktion lebenswichtiger Betriebe, die Requisition von Gütern für militärische Zwecke, die Evakuierung wirtschaftlich hochwertiger Güter, der Schutz von Kulturgütern gegen die Wirkungen kriegerischer Ereignisse sowie die Mitwirkung bei der Abwehr von Werkspionage und -sabotage. In besondern Lagen kann auch die Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten in Frage kommen, um sie einem feindlichen Zugriff zu entziehen.

c) *Der Betreuungsdienst*

Diesem obliegt die Übernahme und Betreuung fremder Militärpersonen wie Kriegsgefangener, Deserteure, Refraktäre und Internierter gemäss den völkerrechtlichen Bestimmungen sowie auch die Betreuung der in unser Land übergetretenen zivilen Flüchtlinge. Diese Aufgaben sind besondern territorialdienstlichen *Betreuungsdetachementen* übertragen.

2. *Die Unterstützung der zivilen Behörden*

a) Im Vordergrund steht hier die Mithilfe bei der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung sowie bei der Wiederinstandstellung. Für diese Aufgabe sind im Jahr 1951 die *Luftschutztruppen* als militärische Formationen geschaffen worden, die in Katastrophenfällen den zivilen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der grösste Teil der Luftschutzverbände (Bataillone und selbständige Kompagnien) sind ortsgebunden und zum voraus für den Schutz bestimmter Örtlichkeiten bestimmt; einige mobile Bataillone sind als Einsatzreserven vorgesehen.

b) Nötigenfalls kann die zivile Polizei verstärkt werden durch territorialdienstliche *Hilfspolizei-Mannschaften*; personelle Verstärkungen für zivile Massnahmen sind auch möglich durch die Abkommandierung von *Ortswehrmannschaften*.

IV.

Die durch die Truppenordnung 61 getroffene Revision hat auch den Territorialdienst erfasst. Zwar sind die *Aufgaben* im wesentlichen unverändert geblieben; dagegen sind in der *Organisation* des Territorialdienstes grundlegende Änderungen eingetreten.

Nach wie vor ist der Territorialdienst ein *Dienstzweig*, der durch die Übertritte von Mannschaften aus andern Truppengattungen gebildet wird. Er ist somit nicht eine Truppengattung und verfügt — mit Ausnahme der Luftschutztruppen — nicht über Rekrutenkontingente, die in einer eigenen territorialdienstlichen Rekrutenschule ihre Grundausbildung erhalten. Demzufolge setzt sich der Territorialdienst aus Truppen verschiedenster Herkunft zusammen, die für ihre neuen Aufgaben besonders umgeschult werden müssen. So sind beispielsweise die Armee-Wetter-Kompagnie, die Armee-Lawinen-Kompagnie, der Warndienst, die Betreuungs- und Hilfspolizeidetachemente sowie auch die Ortswehren gemischt aus Leuten verschiedenster Herkunft, während die Territorialkompagnien Formationen der Infanterie, die Territorial-Sanitätsdetachemente und die Territorial-Rotkreuzspitaldetachemente Sanitätstruppen sind. Zusammen mit den Luftschutztruppen bilden diese Verbände das Gros der personellen Mittel des Territorialdienstes.

Die territorialdienstliche *Kommandohierarchie* gliedert sich wie folgt von unten nach oben, wobei jeder einzelnen Stufe immer wieder ein fester Raum zugewiesen wird, den sie auch im Kriegsfall nicht verlässt:

1. Die unterste Stufe ist das *Ortswehr-Kommando*, das eine oder mehrere Gemeinden umfasst. Wie ein Netz breitet sich die Ortswehrorganisation über das Land aus. Die Leitung der grossen, d. h. aus mehreren Einheiten bestehenden Ortswehren von Bern, Zürich, Basel und Lausanne bilden Stadt-Kommandos.
2. Die Ortswehrräume werden zu *Territorial-Regionen* zusammengefasst, deren Kommandanten während der Mobilmachung als Platzkommandanten amten.
3. Im *Territorial-Kreis*, der einem Territorial-Kreiskommandanten untersteht, werden in der Regel mehrere Territorial-Regionen zusammengefasst. In den Räumen der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden ist der taktische Kommandant gleichzeitig auch verantwortlicher territorialdienstlicher Kommandant.
4. Die *Territorial-Brigaden* sind die höchste territorialdienstliche Kommandostufe; ihre Leitung ist im Vollamt besetzt. Die Territorial-Brigaden sind eine Schöpfung der TO 61 und treten als vollkommen neue Organisationen an die Stelle der früheren Territorial-Zonen. Während unter der früheren Ordnung die territorialdienstlichen Organisationen im Frieden der Generalstabsabteilung unterstanden (dem damaligen Unterstabschef Territorialdienst), um im Aktivdienst unter das Armeekommando zu treten, unterstehen die heutigen Territorial-Brigaden schon im Frieden den Armeekorps, wobei die Feldarmee korps über je eine Territorial-Brigade verfügen, während dem Gebirgsarmee korps entsprechend seiner grossen Ausdehnung, seiner Vielsprachigkeit und seiner betonten Geländegliederung mehrere Territorial-Brigaden unterstellt sind. Aus diesem Grund musste die Zahl der Territorial-Brigaden gegenüber der Zahl der Territorial-Zonen erhöht werden.

Als entscheidende Neuerung brachte die TO 61 die Übernahme der *Rückwärtigen Dienste* durch die Territorial-Brigaden, die somit gegenüber den frühern Territorial-

Zonen eine vollkommen neue Stellung erhalten haben. Die Territorial-Brigaden erfüllen eine Doppelfunktion: einerseits bearbeiten sie ihre hergebrachten Aufgaben im Bereich des Territorialdienstes und andererseits sind sie heute auch die Versorgungsinstanz des Armeekorps und sind somit Lieferstelle von Gütern aus den Armeereserven des entsprechenden Raumes an die Truppe. Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Gebiet der Rückwärtigen Dienste sind die bisherigen Nachschub-Kommandostäbe in die Territorial-Brigaden eingegliedert worden. Das Schwergewicht der Aufgaben der Territorial-Brigaden liegt eindeutig in den Rückwärtigen Diensten, während die territorialdienstlichen Obliegenheiten in erster Linie in den Territorialregionen und -kreisen erfüllt werden, die hierfür auch über die notwendigen Mittel verfügen. — Als ortsgebundene Organisation bleiben die Territorial-Brigaden in ihren angestammten Räumen, auch wenn das Armeekorps, dem sie unterstehen, den Raum ganz oder teilweise verlassen sollte. Es wird dann Sache des Armeekommandos sein, die Basierungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Innerhalb der *Verwaltung*, d. h. der Generalstabsabteilung, werden die Aufgaben des Territorialdienstes von der neu geschaffenen Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen bearbeitet, deren Tätigkeit vom Unterstabschef Rückwärtiges und Territorialdienst mit dem Wirken der übrigen Abteilungen koordiniert wird; erst im Aktivdienst tritt an die Stelle der Koordination die Unterstellung unter den Unterstabschef.

Kurz

Unsern Lesern, Mitarbeitern, Inserenten und ihren Angehörigen wünschen wir zu den bevorstehenden Festtagen alles Gute und fürs kommende Jahr viel Glück und persönliches Wohlergehen!

REDAKTION UND DRUCKEREI DES «DER FOURIER»